

Erläuterungen:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 – Altstadt beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung war, neben der Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung, die sich durch das damals in Arbeit befindliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Altstadt ergeben würde und der damit verbundenen Festsetzung von Baugebieten mit Art und Maß der baulichen Nutzung auch die Einhaltung der Vorgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalbereichssatzung Altstadt zu garantieren.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 14.03.2018 im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ (Folge 758).

In der Sitzung am 12.11.2018 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 12.12.2018 im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ (Folge 765). Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 20.12.2018 bis 21.01.2019 statt.

In seiner Sitzung am 27.11.2019 hat der Rat über die Abwägungen der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung abgestimmt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefasst. In dieser Sitzung wurde auch die Umstellung des Verfahrens auf einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte am 29.01.2020 im Amtsblatt „Bergneustadt im Blick“ (Folge 775). Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 06.02.2020 bis 13.03.2020 statt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Einwände aus der Öffentlichkeit wurde das Planverfahren von einer durch die Verwaltung beauftragten Anwaltskanzlei geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Aussicht besteht, den Bebauungsplan als rechtswirksame Satzung beschließen zu können. Daher schlägt die Verwaltung die Einstellung des Verfahrens und die Aufhebung bisher getroffener Verfahrensbeschlüsse vor.

Durch den sich zur Zeit im laufenden Planverfahren befindlichen Bebauungsplan 71 - Im Stadtgraben (kleiner Geltungsbereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 22 – Altstadt) werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalbereichssatzung Altstadt weiterhin berücksichtigt.